

30. Mai 2020	<b>ZWEITER BAND</b>	Nr. des Blattes <b>2084</b>
--------------	---------------------	-----------------------------

## **BESCHLÜSSE**

### **Nr. 1881/29.05.2020**

**Sondergesundheitsprotokolle, auf deren Grundlage die touristischen Unternehmen im Rahmen der Ergreifung von Maßnahmen gegen den Coronavirus COVID-19 in Betrieb sind.**

### **DIE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT – GESUNDHEIT - TOURISMUS**

Unter Berücksichtigung:

1. Der Anordnungen:

- a) Des Artikels 60 des Gesetzes 4688/2020 „Besondere Formen des Tourismus und Anordnungen für die touristische Entwicklung“ (A' 101).
- b) Des Gesetzes 3861/2010 „Verstärkung der Transparenz mit dem obligatorischen Eintrag von Gesetzen und Verordnungen der Regierungs-, Verwaltungs- und Behördenorgane im Internet“ (A' 112).
- c) Der Präsidentialverordnung 142/2017 „Organisation des Wirtschaftsministeriums“ (A' 181).
- d) Der Präsidentialverordnung 121/2017 „Organisation des Gesundheitsministeriums“ (A' 148).
- e) Der Präsidentialverordnung 127/2017 „Organisation des Tourismusministeriums“ (A' 157).
- f) Der Präsidentialverordnung 83/2019 „Ernennung des Vizepräsidenten der Regierung, der Minister, der stellvertretenden Minister und der Staatssekretäre“ (A' 121).
- g) Der Gesetzesverordnung 356/1974 „Über den Kodex der Einziehung öffentlicher Einnahmen“ (A' 90).
- h) Des gemeinsamen Beschlusses mit der Nr. 340/18.7.2019 des Ministerpräsidenten und des Wirtschaftsministers „Übertragung von Zuständigkeiten an den Staatssekretär für Wirtschaft, Theodoros Skylakakis“ (B' 3051).

2. Die Genehmigung der Sondergesundheitsprotokolle der touristischen Unternehmen durch den nationalen Ausschuss für den Schutz der öffentlichen Gesundheit gegen den Coronavirus COVID-19, in seiner 60. Sitzung am 28. Mai 2020.

3. Die Tatsache, dass aus den Anordnungen des vorliegenden Beschlusses keine Ausgabe zu Lasten des Staatshaushalts hervorgerufen wird, in Übereinstimmung mit dem Bericht der Vorgesetzten der Generaldirektion für wirtschaftliche und Verwaltungsdienste des Tourismusministeriums, beschließen wir:

### **Paragraph 1**

#### **Geltungsbereich - Definitionen**

1. Wir definieren Sondergesundheitsprotokolle für den Betrieb der touristischen Unternehmen des Absatzes 1 des Paragraphen 1 des Gesetzes 4276/2014 (A' 155), die komplementär gelten und gegebenenfalls den geltenden Betriebsbedingungen dieser Unternehmen in ihrer Gültigkeit übergeordnet sind.

2. Für die Anwendung dieses Beschlusses gelten die folgenden Definitionen:

- a) Mittel zum persönlichen Schutz: Maske (einfache chirurgische Maske oder Maske aus Stoff), Einweghandschuhe. Besonders für das Personal des Rezeptionsdienstes kann die Verwendung eines Gesichtsschutzschildes erfolgen.
- b) Grundlegende Maßnahmen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus - COVID-19: Handhygiene, Verwendung von Antiseptika, Vermeidung von Handschlägen, Einhaltung körperlicher Abstände, Vermeidung des Kontakts der Hände mit dem Gesicht und im Allgemeinen Einhaltung der Maßnahmen persönlicher und Atmungshygiene.
- c) Umgang mit einem verdächtigen COVID-19-Fall: das Verfahren, das in der Anlage III des vorliegenden Beschlusses beschrieben wird, die einen untrennbaren Teil des vorliegenden Beschlusses bildet.
- d) Vorfalldbuch - COVID-19: Handbuch (nicht abgezeichnet), das die Aufzeichnung von Vorfällen beinhaltet, die mit der Vorbeugung oder dem Umgang mit einem möglichen Fall in Verbindung stehen.
- e) Personal der touristischen Unterkunft: die Gesamtheit der Beschäftigten, einschließlich jener, die ein Praktikum durchführen.

3. Die Protokolle werden bis zum 31.12.2020 angewendet, im Rahmen der Ergreifung von Maßnahmen zum Umgang mit dem Coronavirus COVID-19, und sie sind in den betreffenden Anhängen dieses Beschlusses enthalten, die einen untrennbaren Teil davon bilden.

### **Paragraph 2**

#### **Sondergesundheitsprotokolle**

1. Für die Hotels der Untergliederung  $\alpha\alpha'$  des ersten Falles des Absatzes 2 des Paragraphen 1 des Gesetzes 4276/2014 wird der Anhang I angewendet, der einen untrennbaren Teil des vorliegenden Beschlusses bildet.

2. Für die übrigen Kategorien von Unterkünften (außer den organisierten touristischen Campingplätzen) wird der Anhang I angewendet, der einen untrennbaren Teil des vorliegenden Beschlusses bildet, entsprechend der gewährten Dienstleistungen der Unterkunft.

2A. Besonders für die Jugendherbergen der Untergliederung  $\gamma\gamma'$  der Gliederung  $\alpha'$  des Absatzes 2 des Paragraphen 1 des Gesetzes 4276/2014 (A' 155) gelten zusätzlich die folgenden Maßnahmen:

a) Der Betrieb des Salons – Essbereichs ist für andere Aktivitäten verboten, auch der Bereich der gemeinschaftlich genutzten Küche (Absätze 2 und 4 des Paragraphen des gemeinsamen Ministerialbeschlusses mit der Nummer 26036/2014 – Amtsblatt der Regierung B' 3510).

b) Der Raum der Waschmaschine und des Trockners und der Bügelmaschine zur Verwendung durch die Gäste, der Raum mit Fächern zur Gepäckaufbewahrung mit Zugang zum Empfangsbereich, der Reinigungsraum, in dem Reinigungsmittel und die Versorgung mit Wasser für die Reinigung mit einem entsprechenden Waschbecken enthalten sind, müssen gereinigt werden und es muss eine Lüftung des Raumes befolgt werden, ebenso wie dass diese Räume auf der Basis eines Programms und auf eine Art betrieben werden, dass kein Gedränge geschaffen wird (Einhaltung von Abständen von mindestens 1,5 Metern pro Person).

c). Was die Schlafzimmer – Schlafräume betrifft, wird ihre Leistungsfähigkeit auf 50 % begrenzt und es wird obligatorisch ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Betten eingehalten.

d) Beim Betreten der Jugendherberge wird eine Temperaturmessung durchgeführt und es wird ein Gesundheitsfragebogen ausgefüllt. (Gemeinsamer Ministerialbeschluss 8958/Amtsblatt der Regierung B'2370/16.06.2020)

3. Für die organisierten touristischen Campingplätze der Untergliederung  $\beta\beta'$  des ersten Falles des Absatzes 2 des Paragraphen 1 des Gesetzes 4276/2014 wird der Anhang II angewendet, der einen untrennbaren Teil des vorliegenden Beschlusses bildet.

4. Die touristischen und Schiffsmaklerbüros sind in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen in Betrieb, indikativ, bezüglich der Einhaltung von Abständen in geschlossenen Räumen, der Verwendung von Mitteln zum persönlichen Schutz, der Ermutigung der elektronischen Transaktionen und der elektronischen/telefonischen Information mit Kollegen, Lieferanten, Gästen.

5. Die touristischen Büros und touristischen Straßenverkehrsunternehmen, die touristische Busse geschlossen oder/und offenen Typs nutzen, sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsrahmen in Betrieb, indikativ, bezüglich der größten erlaubten Anzahl von Fahrgästen und der Verwendung von Mitteln zum persönlichen Schutz und zusätzlich:

- Informieren sie sich in Bezug auf die Epidemie des COVID-19 und gewähren ihrem Personal Anleitung für die Erkennung der Anzeichen und Symptome.

- Das Personal wird in Übereinstimmung mit den Anweisungen des EODY (Nationale Organisation für öffentliche Gesundheit) über die sorgfältige Einhaltung der Gesundheitsmaßnahmen, die Techniken des Händewaschens, die richtige Verwendung der Mittel zum persönlichen Schutz, den Fällen der Anwendung von Antiseptika, die Vermeidung des Kontakts mit Patienten, die Symptome der Atemwege haben, und die richtige Handhabung von Abfall informiert.

- Das Personal wird in Bezug auf die folgenden Vorgehensweisen für die Handhabung eines verdächtigen Falles informiert – wenn ein Reisender im Bus Anzeichen und Symptome der COVID-19-Infektion zeigt, für die Leistung von Hilfe und für die richtige Auswahl und Verwendung der Mittel zum persönlichen Schutz, in Übereinstimmung mit den Anweisungen des EODY (Nationale Organisation für öffentliche Gesundheit).

- Sie entwickeln einen schriftlichen Plan für die Handhabung eines verdächtigen COVID-19-Falles, in Übereinstimmung mit den Anweisungen des EODY (Nationale Organisation für öffentliche Gesundheit).

- Sie kümmern sich um das Vorhandensein eines genügenden Vorrats an Antiseptika, Desinfektionsmitteln, Schutzmitteln und Reinigungsmitteln.

- Am Eingang der touristischen Busse stehen Antiseptika zur Verfügung.

- Es wird die Anbringung einer durchsichtigen Trennblende (aus Plexiglas oder einem anderen ähnlichen Material von ausreichender Dicke und Widerstandsfähigkeit) zwischen dem Fahrer und den Fahrgästen empfohlen und die Tür des Fahrers bleibt geschlossen.

- Für den Fall der speziellen touristischen Busse offenen Typs geht strikt das Aussteigen vor und dann folgt das Einsteigen.

- Es wird die Verwendung von Handschuhen vom Fahrer während der Versorgung mit Treibstoffen empfohlen, sowie auch bei anderen Vorgängen, die erfordern, dass Ausstattungsoberflächen berührt werden, die von vielen Personen benutzt werden, und sofern es keine Einrichtung in der Nähe für das Händewaschen oder eine Station mit Antiseptika gibt.

- Es wird die kontinuierliche Lüftung der touristischen Busse empfohlen. Im Fall von Fahrzeugen mit nicht zu öffnenden Fenstern, in denen eine Klimaanlage verwendet wird, muss der Rückfluss der Luft ausgeschaltet werden.

- Sorgfältige und vollständige Desinfektion nach jeder Beförderung oder nach Schichtende. Es wird nach Beenden jeder Strecke die Reinigung der Oberflächen und der Punkte mit häufigem Kontakt der Fahrzeuge (z. B. Handläufe) empfohlen.
- 6. Die Autovermietungsbüros sind in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen in Betrieb, indikativ bezüglich der größten zulässigen Anzahl an Fahrgästen, der Verwendung von Mitteln zum persönlichen Schutz und der Einhaltung von Abständen und zusätzlich ist die Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge zwischen den Verwendungen durch verschiedene Gäste erforderlich.
- 7. Für die Vermietungsunternehmen von Motorrädern, Dreirädern und Vierrädern über 50 ccm ist die Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge zwischen den Verwendungen durch verschiedene Gäste erforderlich

### **Paragraph 3**

#### **Ausbildung für die Einhaltung der Gesundheitsprotokolle der touristischen Unterkünfte**

1. Die Teilnahme an einem Ausbildungsprogramm für die Gesundheitsprotokolle der touristischen Unterkünfte ist obligatorisch und ist mit dem sicheren und gesetzlichen Betrieb jedes Unternehmens verbunden.
2. Das Verfahren der zertifizierten Ausbildung steht unter der Verantwortung des Tourismusministeriums, das die XEE (Hotelkammer Griechenlands) und kooperierende Träger mit ihrer Durchführung beauftragen.

### **Paragraph 4**

#### **Zertifizierungszeichen „Health First“**

1. Es wird ein Zertifizierungszeichen mit dem Titel „Health First“ erlassen, das für die Unternehmen touristischer Unterkünfte obligatorisch ist, die im Jahr 2020 in Betrieb sein werden.
2. Das Zeichen wird an einer sichtbaren Stelle des gemeinschaftlich benutzten Rezeptionsbereichs der Unterkunft aufgehängt und belegt, dass das Unternehmen die Gesundheitsprotokolle einhält, wie sie entsprechend in den Anhängen I und II gedruckt sind.
3. Die Ausarbeitung des Gesundheitsprotokolls für die Haupthotelunterkünfte und die Erteilung des Zeichens werden elektronisch durch eine spezielle Internetanwendung der XEE (Hotelkammer Griechenlands) erfüllt. Die zuständigen Dienststellen des Gesundheitsministeriums / des EODY (Nationale Organisation für öffentliche Gesundheit) können die obligatorischen Kontaktdaten für den Verantwortlichen der Anwendung des Plans zur Handhabung eines verdächtigen Falles und den zusammenarbeitenden Arzt entsprechender Spezialisierung oder Erfahrung, wo dies machbar ist, oder einen sekundären Gesundheitsdienstleister einer jeden Unterkunft über einen Internetservice erhalten.
4. Für die Unterkünfte, die keine Haupthotels sind, wird das Zeichen nach Antrag des Unternehmens vom Tourismusministerium über dessen offizielle Website (<http://www.mintour.gov.gr/>) erteilt.
5. Das Zeichen wird in Anhang IV gedruckt, welcher einen untrennbaren Teil des vorliegenden Beschlusses bildet.
6. Für die Ausgabe des Zeichens wird automatisch die regionale Tourismusdienststelle informiert, in deren örtlicher Zuständigkeit die Unterkunft in Betrieb ist.
7. Die Gültigkeit des vorliegenden Paragraphen beginnt an dem 20. Juni 2020.

### **Paragraph 5**

#### **Zuständige Behörden für die Verhängung von Sanktionen**

1. Zuständige Behörden für die Verhängung der Verwaltungsstrafe, sowie auch der Verwaltungsmaßnahme der Einstellung des Betriebs für Übertretungen der Vorschriften des vorliegenden Beschlusses sind die nach Ort zuständigen regionalen Tourismusdienststellen des Tourismusministeriums. Wo im vorliegenden Beschluss die Verwaltungsmaßnahme der Einstellung des Betriebs vorgesehen ist, versteht sich die Unterbrechung des Betriebs der touristischen Unterkunft mit seiner Versiegelung in Übereinstimmung mit dem Beschluss mit der Nummer 7471/15.4.2019 des Tourismusministeriums „Verfahren der Versiegelung von touristischen Unternehmen, sowie auch Gastronomiebetrieben und Schwimmbädern, die sich innerhalb von touristischen Unterkünften befinden“ (B' 1479).
2. Zuständige Behörden für die Verhängung von Sanktionen für Übertretungen von Vorschriften, die bei anderen Rechtsakten vorgesehen sind (und im vorliegenden Beschluss als „in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen“ angeführt werden) sind die von den betreffenden Vorschriften speziell ernannten Behörden und es wird den Verfahren gefolgt, die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

### **Paragraph 6**

#### **Kontrollverfahren – Bescheinigung von Übertretungen**

1. Die zuständigen Behörden des Paragraphen 5 führen regelmäßige Kontrollen, außerordentliche Kontrollen und Kontrollen auf Anzeige hin durch und informieren schriftlich die entsprechende regionale Tourismusdienststelle über die Ergebnisse der Kontrollen. Während der Dauer der Kontrollen tragen und belegen sie obligatorisch ihren Dienstaussweis oder ein anderes Dokument, das ihre Eigenschaft belegt.

2. Diese Kontrollen werden im Rahmen der Kontrollaktivität der zuständigen Behörden durchgeführt, nach den im vorliegenden Beschluss und bei den entsprechenden Organisationen ihres Betriebs festgesetzten und entsprechend ihrer Zuständigkeiten.

### Paragraph 7

#### Auferlegung von Bußgeldern

1. Das Verwaltungsbußgeld wird mit begründeter Eintragung der entsprechenden regionalen Tourismusdienststelle für jede Übertretung der Maßnahmen auferlegt, die im vorliegenden Beschluss vorgesehen sind. Die Bußgelder werden als öffentliche Einnahmen (Gesetzesverordnung 356/1974) in der detaillierten Aufstellung der Einnahmen 1560989001 als „Sonstige Geldbußen und Geldstrafen“ eingeordnet.
2. Bei den natürlichen oder gesetzlichen Personen, die die Bedingungen der Sondergesundheitsprotokolle übertreten, wie sie im Anhang dieses Beschlusses gedruckt sind, wird mit begründeter Eintragung des Vorgesetzten der entsprechenden regionalen Tourismusdienststelle eine Verwaltungsstrafe von fünfhundert (500) Euro bis fünftausend (5.000) Euro und die Einstellung des Betriebs des touristischen Unternehmens für einen Zeitraum von fünfzehn (15) bis neunzig (90) Tagen auferlegt.
3. Die Sanktion wird wie folgt auf der Basis der Staffelung auferlegt, die in der Tabelle enthalten ist:

Verstöße gegen das Sondergesundheitsprotokoll mit der Nummer 1	Geldstrafe 500 Euro
Verstöße gegen das Sondergesundheitsprotokoll mit der Nummer 2	Geldstrafe von 501 bis 1.000 Euro
Verstöße gegen das Sondergesundheitsprotokoll mit der Nummer 3	Geldstrafe von 1.001 bis 2.000 Euro
Verstöße gegen das Sondergesundheitsprotokoll mit der Nummer 4	Geldstrafe von 2.001 bis 3.000 Euro
Verstöße gegen das Sondergesundheitsprotokoll mit der Nummer 5	Geldstrafe von 3.001 bis 4.000 Euro
Verstöße gegen das Sondergesundheitsprotokoll mit der Nummer 6	Geldstrafe von 4.001 bis 5.000 Euro. Im Falle erneuter Übertretung wird eine Einstellung des Betriebs der touristischen Unterkunft für fünfzehn (15) Tage auferlegt.

4. Die Übertretung der Vorschriften der Absätze 5, 6 und 7 des Paragraphen 2 zur Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge wird als Übertretung mit der Nummer 5 gerechnet.

5. Gegen die Beschlüsse zur Auferlegung von Verwaltungsstrafen kann Berufung vor dem Berufungsausschuss des Paragraphen 4 Absatz 6 des Gesetzes 3270/2004 (A'187), wie es abgeändert wurde und gilt, eingelegt werden.

### Paragraph 8

#### Behörde für die Information der Öffentlichkeit

Als zuständige Dienststelle für die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Anwendung des vorliegenden Beschlusses wird das Tourismusministerium festgelegt, durch die vierstellige Telefonnummer 1572 und andere elektronische Mittel ([www.mintour.gov.gr](http://www.mintour.gov.gr)).

Die XEE (Hotelkammer Griechenlands) ist zuständig für die Information ihrer Mitglieder im Hinblick auf die Anwendung des vorliegenden Beschlusses.

### Paragraph 9

#### Gültigkeit

Dieser Beschluss gilt ab seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung bis einschließlich zum 31.12.2020.

### ANHANG II

#### Sondergesundheitsprotokoll für den Betrieb der organisierten touristischen Campingplätze.

#### ANHANG II:

Fortlaufende Nummer	Protokollelemente	Anwendungsgebiet	Obligatorische Anwendung (O) Freiwillige Anwendung (F)	Einstufung der Sanktionen

A	Plan für den Umgang mit einem verdächtigen Fall von COVID-19 (schriftlicher Plan). Es wird getreu der Plan für den Umgang mit einem verdächtigen Fall des EODY (Nationale Organisation für öffentliche Gesundheit) gefolgt (Anhang III).	Verwaltung/Leitung	O	5
A.1	Ernennung eines Verantwortlichen des Campingplatzes für die Anwendung des Plans zum Umgang mit einem verdächtigen Fall von COVID-19. Der Verantwortliche für die Anwendung des Plans zum Umgang mit einem verdächtigen Fall wird im Plan genannt.		O	6
B	Die Vorfälle und die Maßnahmen, die angewendet wurden, werden im Vorfallhandbuch COVID-19 erfasst.	Verwaltung/Leitung	O	4
C	Genügender Vorrat für die richtige Verwendung von Mitteln zum persönlichen Schutz: es wird ausreichend Mittel zum persönlichen Schutz geben müssen, damit sie dem Personal des Campingplatzes entsprechend seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.		O	5
D	Information der Gäste über die Verpflichtung der Anwendung der Maßnahmen zum Schutz vor der Infektion COVID-19. Die Gäste werden über das Gesundheitsprotokoll des Betriebs und die präventiven Maßnahmen der Infektion COVID-19 informiert, die auf den Campingplätzen angewendet werden, aber auch über die Maßnahmen, die in Griechenland gelten, wo es vor ihrer Ankunft machbar ist.			
D.1	Die Bekanntmachung des Gesundheitsprotokolls des Betriebs erfolgt an die dauerhaften Gäste, die Reiseveranstalter und touristischen Agenten, Vereine usw., wie auch an die Gäste, die per E-Mail eine Reservierung vorgenommen haben oder vornehmen werden.		O	1
D.2	Veröffentlichung von Anweisungen auf der offiziellen Website des Campingplatzes oder mittels Veröffentlichungen in den Social Media.		F	
D.3	Die Gesundheitsprotokolle und die entsprechenden Anweisungen werden auch an sichtbaren Stellen der Unterkunft (Eingang, Empfangsbereich, Gastronomiebereiche usw.) veröffentlicht oder werden auch als gedruckte Information zur Verfügung gestellt.		O	3
D.4	Bekanntmachung der Website der griechischen Regierung mit den Informationen in englischer Sprache über die Infektion COVID-19 und die Maßnahmen, die die Ausländer betreffen, die das Land besuchen.		F	
D.5	Es wird die Aktualisierung der Website der Unterkunft mit einer Sondereinheit COVID-19 empfohlen, in der die Unterkunft die Gesundheitsprotokolle, die Anweisungen, die		F	

	Maßnahmen und die Politik der Unterkunft veröffentlicht werden, mit der Möglichkeit der Verlinkung auch auf die offiziellen Websites der griechischen Regierung.			
E	Ernennung eines Koordinators des Campingplatzes für die Prävention von Fällen von COVID-19 und die Einhaltung des Sonderprotokolls und der Anweisungen des EODY (Nationale Organisation für öffentliche Gesundheit).		O	6
F	Annahme durch das Personal der grundlegenden Maßnahmen zur Vermeidung einer Übertragung des Coronavirus - COVID-19 und Verwendung der Mittel zum persönlichen Schutz.		O	5
G.1	Der soziale Abstand von 1,5 Metern muss auch in allen inneren und äußeren Bereichen zwischen den Personen eingehalten werden, die nicht im selben Campingmittel wohnen oder die nicht derselben Familie/ demselben Freundeskreis angehören.	Sozialer Abstand	O	1
G.2	In den Anlagen der inneren überdachten gemeinschaftlich genutzten Bereiche des Campingplatzes wird der soziale Abstand mit Übernahme von Maßnahmen besonderer Kennzeichnung und kontrollierten Betretens eingehalten werden müssen, so dass es den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen gibt, die gleichzeitig eine Stoffmaske verwenden müssen.		O	1
H	Melden von Übertretungen: jegliche Übertretung der Anweisungen und Vorschriften wird dem Koordinator gemeldet werden müssen.		O	1
I.1	Ausbildung des Personals Die Ausbildung des Personals entsprechend seiner Aufgaben wird Folgendes betreffen: - den Plan für den Umgang mit einem verdächtigen Fall von COVID-19, - die Verwendung von Mitteln zum persönlichen Schutz, - die Ergreifung der grundlegenden Maßnahmen zur Vermeidung einer Übertragung des Coronavirus - COVID-19, - die übrigen besonderen Vorschriften des Campingplatzes für die Prävention der Infektion COVID-19 - die Verpflichtung zur Meldung der entsprechenden Symptome der Infektion COVID-19 an ihren Vorgesetzten, sowohl für sie selbst als auch für die Gäste, sofern passende Symptome bemerkt werden.		O	4
I.2	Frist für den Abschluss der Ausbildung des Koordinators, der anschließend auch das übrige Personal ausbildet: 20.06.2020		O	4
I.3	Die Mitglieder des Personals, die Symptome einer Atemwegsinfektion entwickeln, werden sofort von ihrer Arbeit ferngehalten werden müssen.		O	4
J	Vermeidung von persönlichen Transaktionen. Es wird empfohlen, elektronische Transaktionen und die telefonische		F	

	Kommunikation zu bevorzugen, was Bestellungen, Kauf von Dienstleistungen und Waren, Ausrüstung usw. betrifft.			
K	Das Betreten, das Durchqueren, der Aufenthalt sowie auch die Benutzung der Anlagen des Campingplatzes durch Personen, die nicht in der Unterkunft wohnen, sind nicht gestattet. Die Personen, die nicht dort wohnen, werden den angrenzenden Strand benutzen können, ohne dass sie durch den Campingplatz gehen. Im Fall, dass der Zugang zum Strand über den gleichen Eingang wie der Campingplatz erfolgt, muss sichergestellt werden, dass die Besucher des Strands nicht mit den Gästen in Kontakt kommen und nicht die Anlagen des Campingplatzes benutzen.		O	4
L	Betrieb des Strands (Anordnung von Sitzen usw.) des Campingplatzes in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen		O	4
M	Die Leitung der Unterkunft führt ein Archiv, das im Campingplatz unter ihrer Verantwortung aufbewahrt wird, über alle Personen, die in diesem wohnen oder gewohnt haben – Name, Nationalität, Ankunfts- und Abreisedatum, Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) – in jedem Campingmittel oder Häuschen, sei es, dass es den Gästen oder dem Betrieb gehört.	Verwaltung/Leitung	O	4
N	Plätze von Campingmitteln Der Abstand zwischen jeder Form von Campingmitteln (Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte usw.) wird mindestens 5 Meter von der Eingangstür des Campingmittels und 3 Meter von jeder seiner anderen Seiten betragen müssen. Alternativ muss die Anzahl von Gästen, einschließlich der dauerhaften Gäste, um 20 % der genehmigten Leistungsfähigkeit an Personen reduziert werden, unter der Voraussetzung, dass die vorher genannten Abstände von 5 und 3 Metern eingehalten werden. Der soziale Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen, die nicht im selben Campingmittel oder Häuschen wohnen oder nicht derselben Familie/ demselben Freundeskreis angehören muss ebenfalls in allen Bereichen sichergestellt werden.	Plätze von Campingmitteln	O	4
O	Anwendung der Anweisungen des Erlasses mit der Nummer Δ1γ/Γ.Π/οικ 19954/20.03.2020 des Gesundheitsministeriums „Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in Räumen und auf Oberflächen während der Entwicklung der Pandemie des SARS-CoV-2« (ADA: 6KΨ6465ΦΥΟ-1ΝΔ), wie er gültig ist.	Reinigung und Desinfektion	O	4
P	Im Fall, dass Zelte vermietet oder zur Verfügung gestellt werden, müssen sie zwischen Ihren Verwendungen durch verschiedene Gäste in Übereinstimmung mit den Anweisungen der Hersteller gereinigt und	Mietcampingmittel	O	4

	desinfiziert werden. Im Fall, dass die Reinigung Aerosole verursacht (z. B. Reinigung mit Wasser unter Druck), muss die Reinigung fern der Gäste erfolgen und es müssen die unbedingt notwendigen Mittel zum persönlichen Schutz verwendet werden. Sonstige Ausrüstung, die vermietet oder zur Verfügung gestellt wird (wie Matratzen, Pumpen, Tischchen usw.) werden zwischen ihren Verwendungen durch verschiedene Gäste gereinigt und desinfiziert werden.			
Q.1	Die sanitären Anlagen (Toiletten, Duschen, Bereiche zum Händewaschen, Umkleieräume, Waschbecken für das Geschirrspülen) müssen in Übereinstimmung mit den Hygienevorschriften sauber und in gutem Zustand gehalten werden und während Ihres Gebrauchs ausreichend gelüftet werden.	Sanitäre Anlagen	O	4
Q.2	Reinigung und Desinfektion sanitärer Anlagen. Es wird ein konkretes schriftliches Reinigungs- und Kontrollprogramm in solcher Häufigkeit eingehalten werden, dass die Erhaltung der Hygienebedingungen der Anlagen während der gesamten Dauer des Tages sichergestellt wird.		O	4
Q.3	Platzierung von Mülltonnen an verschiedenen zugänglichen Stellen in den gemeinschaftlich genutzten Bereichen, (den überdachten und denen im Freien).		O	2
Q.4	Die Waschbecken müssen kontinuierlich mit Seife, Papierhandtüchern und Abfalleimern mit Fußpedal ausgestattet sein.		O	2
R	Es gilt alles, was im Anhang I für die Schwimmbäder und Hydromassagebäder aufgeführt ist.	Schwimmbäder und Wasser-erholungsanlagen	O	4
S	Betrieb in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechtsrahmen	Catering, Geschäfte und sonstige Anlagen	O	5

### ANHANG III

#### Umgang mit einem verdächtigen Fall von COVID-19

Wenn ein Besucher Symptome aufweist, die mit der Infektion COVID-19 vereinbar sind, wird Folgendes angewendet:

1. Es wird der Arzt gerufen, mit dem die touristische Unterkunft zusammenarbeitet, um den Vorfall zu bewerten.
2. Wenn der Patient dringend eine ärztliche Behandlung benötigt, ein schweres klinisches Bild zeigt, wird er in die entsprechende Gesundheitseinheit als verdächtiger Fall von COVID-19 überführt. Im Fall, dass es keine Möglichkeit der Behandlung des Vorfalles von COVID-19 durch die Gesundheitsstrukturen der Gegend gibt, muss der Transport des Patienten (Ambulanz, Wassertransport, Lufttransport) zur nächsten Gesundheitseinheit vorgesehen sein, die den Fall behandeln kann.
3. Wenn der Patient ein mildes klinisches Bild aufweist, wird vom Arzt eine Probe zur Laborbestätigung von COVID-19 entnommen.
4. Wenn der Fall vom untersuchenden Arzt als möglicher COVID-19 bewertet wird, kommuniziert der Gesundheitsverantwortliche des Hotels SOFORT mit dem EODY (Nationale Organisation für Gesundheit) unter der Telefonnummer 210 5212054 oder der vierstelligen Sondernummer (rund um die Uhr) für die Meldung des verdächtigen Falles und Anweisungen für den Umgang damit.
5. Der Patient mit mildem klinischem Bild bleibt in seinem Zimmer bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Laborkontrolle.
6. Während der oben genannten Wartezeit wird das Betreten des Zimmers des Patienten durch das Personal vermieden, wenn es keinen wichtigen Grund gibt. Wenn eine Notwendigkeit besteht, wird



empfohlen, dass sich ausschließlich ein Mitglied des Personals der Unterkunft mit dem möglichen Fall beschäftigt.

7. Der Arzt und das Personal des Hotels, die das Zimmer des verdächtigen oder später bestätigten Falles betreten werden, müssen besondere Mittel zum persönlichen Schutz verwenden (Masken, Brillen, wasserdichte Einwegkittel). Das gleiche gilt auch für das Personal, das sich mit der Reinigung des Zimmers des Patienten mit COVID-19 beschäftigt.

8. Wenn der Patient als Fall von COVID-19 bestätigt wird, wird er in das spezielle Quarantäne-Hotel und später in eine Gesundheitseinheit befördert, die die Patienten mit COVID-19 beherbergt, wenn eine ärztliche Behandlung nötig ist. Wenn der Patient nicht als Fall von COVID-19 bestätigt wird, wird er im Bereich des Hotels mit den Anweisungen des behandelnden Arztes behandelt.

9. Der Patient wird mit Mitteln zum persönlichen Schutz (einfache chirurgische Maske) und einem privaten Transportmittel befördert.

10. Wenn es eine Begleitperson des Patienten gibt, die bei ihm bleiben möchte, um für ihn zu sorgen (z. B. Ehepartner), muss der Begleitperson eine einfache chirurgische Maske zur Verfügung gestellt werden und ihr empfohlen werden, sich häufig die Hände zu waschen, jedes Mal, wenn sie in Kontakt mit Sekreten des Patienten (z. B. Spucke) kommt und auf jeden Fall bevor seine Begleitperson ihr Gesicht berührt oder isst oder trinkt.

11. Es müssen immer die Kontaktdaten einer verwandten Person des Patienten erfasst werden für den Fall, dass eine Zustimmung zu Eingriffen erforderlich ist, bei denen der Patient nicht kommunizieren kann.

12. Die verwendete Schutzausrüstung (einfache chirurgische Einwegmaske, Handschuhe) müssen in einer Mülltonne entsorgt werden und darf auf keinen Fall wiederverwendet werden.

13. Nach der Entsorgung der Schutzausrüstung müssen die Hände sorgfältig mit Wasser und Seife gewaschen werden. Es wird betont, dass die Verwendung von Handschuhen nicht das Waschen der Hände ersetzt, was auch eine sehr bedeutende präventive Maßnahme bildet.

#### **ANHANG IV**

**Zertifizierungszeichen „Health First“.**



Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht werden.  
Athen, 30. Mai 2020

Die Minister

Staatssekretär für Wirtschaft

**THEODOROS SKYLAKAKIS**

Für Tourismus

**THEOHARIS THEOHARIS**

für Gesundheit

**VASSILIS KIKILIAS**